



tirol

Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 46 / 182. JAHRGANG / 2001

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 14. NOVEMBER 2001

AMTLICHER TEIL

Nr. 1094 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle bei der Tiroler Kinder- und Jugendanwältin

Nr. 1095 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1096 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1097 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1098 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle eines Projektengineurs (einer Projektingenieurin) für Medizintechnik bei der TILAK Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 1099 Verordnung der Landesregierung vom 25. Oktober 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Finkenberg

Nr. 1100 Verordnung der Landesregierung vom 25. Oktober 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tux

Nr. 1101 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1102 Verlautbarung der Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte bestellten und entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr. 1103 Verlautbarung der von der Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds erlassenen Richtlinien für das Jahr 2001

Nr. 1104 Kundmachung des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie vom 2. Juli 1996 über die Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaus in Tirol

Nr. 1105 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Nr. 1106 Kundmachung über die Erklärung einer Buche in Hötting zum Naturdenkmal

Nr. 1107 Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzungsarbeiten im Tiroler Oberland (Jahresausschreibung 2002)

Nr. 1108 Offenes Verfahren: Bauarbeiten für eine Unterführung der L 223 Fritzenser Straße

Nr. 1109 Offenes Verfahren: E-Installationsarbeiten für die Heeresbauverwaltung Innsbruck für Tirol und Vorarlberg

Nr. 1110 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Axams, Regenwasserkanal Kreuzmoos

Nr. 1111 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Axams, Erweiterung Kugelgasse

Nr. 1112 Offenes Verfahren: Lieferung von Beatmungstubussen für die TILAK Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.

Nr. 1113 Offenes Verfahren: Anschaffung einer Biomüll-Entsorgungsanlage in Modulbauweise für das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol in Hall in Tirol

Nr. 1114 Verhandlungsverfahren: Grabungsarbeiten und Verlegung von Erdkabeln für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Nr. 1115 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Lieferung und Montage der Niederspannungsschaltanlage des Kraftwerkes Debant I der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 1116 Vereinsauflösungen durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol

Nr. 1094 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. I-70/454/24

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Tiroler Kinder- und Jugendanwältin ist eine Planstelle, befristet auf ein Jahr, zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 20 Wochenstunden.

Von den Bewerbern (Bewerberinnen) werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Sozialakademie oder Kolleg für Sozialpädagogik,
- Zusatzausbildung in Mediation,
- Fähigkeit, sich in die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzufühlen,
- Geschick und Erfahrung im Umgang mit Parteien/Klienten (Klientinnen),
- Zielgerichtetes Arbeiten im Interesse des „Kinderwohles“.

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes 1998.

Bewerbungen sind bis spätestens 23. November 2001 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Auskünfte können bei der Kinder- und Jugendanwältin, Tel.-Nr. 0512/508-3790, eingeholt werden.

Innsbruck, 6. November 2001

Für die Landesregierung: Pfeifhofer

Nr. 1095 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG

einer 50%igen Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Universitätsklinik für Psychiatrie, Klinische Abteilung für Biologische Psychiatrie, gelangt ab 10. Dezember 2001, be-

fristet bis 31. Oktober 2002, eine 50%ige Landes-Facharztausbildungsstelle (Karenzstelle) zur Besetzung.

Erwünscht sind absolvierte Gegenfächer und Erfahrung in klinisch-psychiatrischer Tätigkeit.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 5. November 2001

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1096 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin, gelangt frühestens ab 10. Dezember 2001, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 8. November 2001

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1097 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin, gelangt frühestens ab 17. Dezember 2001, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 8. November 2001

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1098 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Abt. Bau und Technik

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung der Stelle eines Projektingenieurs (einer Projektingenieurin) für Medizintechnik

Das Aufgabengebiet umfasst im Rahmen von Bauprojekten die Bauherrnvertretung im Bereich der Medizintechnik und die Planung medizintechnischer Ausstattung.

Anforderungsprofil:

- Diplomingenieur/in (vorzugsweise Medizintechnik oder HTL-Nachrichten- oder Elektrotechniker/in,
- mehrjährige einschlägige Berufspraxis,
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten,
- selbstständiges Arbeiten gewohnt.

Geboten wird eine verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit in einem kollegialen Umfeld sowie ein der Position entsprechendes Gehalt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 22. November 2001, 17 Uhr, an die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Medizintechnik, z. Hd. Dipl.-Ing. Mario Geiger, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, zu richten.

Innsbruck, 30. Oktober 2001

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 1099 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/9059/209

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 25. Oktober 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Finkenberg

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Finkenberg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Finkenberg wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- a) in Beherbergungsbetrieben mit S 13,76 (Euro 1,-),
- b) in Privatzimmern mit S 12,39 (Euro 0,90)

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Finkenberg, Bote für Tirol Nr. 346/2000, außer Kraft.

Der Landesbauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1100 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/9318/335

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 5. November 2001 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tux

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Tux verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tux wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- I) für die Sommersaison mit S 13,76 (Euro 1,-),
- II) a) für die Wintersaison ab 1. Dezember 2001

1) in allen Unterkunftsstätten, die mehr als 400 m von der nächsten Sportbushaltestelle entfernt sind, mit S 13,76 (Euro 1,-),

2) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 15,80 (Euro 1,15),

b) für die Wintersaison ab 1. Dezember 2002

1) in allen Unterkunftsstätten, die mehr als 400 m von der nächsten Sportbushaltestelle entfernt sind, mit S 14,45 (Euro 1,05),

2) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 16,52 (Euro 1,20)

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tux, Bote für Tirol Nr. 494/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1101 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/18

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 29. Oktober 2001 werden gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBL. Nr. 5/1986, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“:

„Banditen“.

Mit „wertvoll“:

„Über kurz oder lang“.

Innsbruck, 2. November 2001

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovich

Nr. 1102 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-9026/450

**VERLAUTBARUNG
der Namen der in die Kollegien des Landes-
schulrates und der Bezirksschulräte bestellten und
entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder**

Die Landesregierung verlautbart nach § 14 des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBL. Nr. 32/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1979, die Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte neu bestellten und entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder (Änderung der Verlautbarungen im Bote für Tirol Nr. 1213/2000 und 142/2001):

Kollegium des Landesschulrates

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

c) Lehrervertreter

4) Dir. Mag. Erhard Koch

(Prof. Mag. Franz Kathrein), ÖVP

II. Entsendete Mitglieder (Ersatzmitglieder)

A. Vertreter der katholischen Kirche

3) Generaldechant Prälat Sebastian Manzl

(Dechant KR Alois Leitner)

Kollegien der Bezirksschulräte

Bezirksschulrat Imst

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

A. Elternvertreter

3) Elke Reiter (Charlotte Habermann), SPÖ

B. Lehrervertreter

1) VL Barbara Walser-Mareiler (Vtlin. Almut Ladner), ÖVP

Bezirksschulrat Innsbruck-Land

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

A. Elternvertreter

1) Manuela Thurnbichler (Anita Tusch), ÖVP

Bezirksschulrat Kitzbühel

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

A. Elternvertreter

1) Renate Kammerlander (Magdalena Unterberger), ÖVP

Bezirksschulrat Kufstein

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

A. Elternvertreter

3) Marlies Stadler (Anni Steindl), FPÖ

C. Gemeindevertreter

3) GR Mag. Christine Ankele, FPÖ (Ersatzmitglied wird im Dezember gewählt)

Bezirksschulrat Landeck

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

B. Lehrervertreter

1) HD Gerhard Patsch (HD Roman Neururer), ÖVP

Bezirksschulrat Lienz

**I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder),
vorschlagsberechtigte Partei**

A. Elternvertreter

1) Silvia Tiefenbacher (Brigitta Kashofer), ÖVP

Innsbruck, 5. November 2001

Für die Landesregierung: Odelga

Nr. 1103 • Amt der Tiroler Landesregierung • TKF-08-00-00-02/2

**VERLAUTBARUNG
der von der Fondskommission des
Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
erlassenen Richtlinien für das Jahr 2001**

Die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2001 gemäß § 11 Abs. 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 63, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Fondskommission, LGBL. Nr. 72/2001, folgende Richtlinien für das Jahr 2001 erlassen:

**RICHTLINIEN DES TIROLER KRANKENANSTALTEN-
FINANZIERUNGSFONDS FÜR DAS JAHR 2001**

1. Richtlinie über die tirolspezifische Ausgestaltung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds gilt nach Maßgabe des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes den Fondskrankenanstalten die Leistungen an stationären, halbstationären, tagesklinischen und spitalsambulanten Patienten, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ab.

Die gemäß § 3 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 63, in den Fonds einzubringenden Mittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- Abgeltung der Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten
- Investitionszuschüsse an Fondskrankenanstalten
- Finanzierung von Planungen und Strukturreformen
- Personal- und Sachaufwand der Organe und der Geschäftsstelle des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
- Auszahlung der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an die Fondskrankenanstalten

- Abfuhr von Beihilfenäquivalenten an das Bundesministerium für Finanzen
- Verwaltungskostenabteilungen an Sozialversicherungsträger für die Durchführung von Regressen

Der Personal- und Sachaufwand des Fonds ist jährlich als Pauschalbetrag zu budgetieren, wobei nicht verbrauchte Mittel den Abteilungen für Betriebsleistungen Inland zufließen.

Die Rahmenbeträge für Investitionszuschüsse, für Planungen und Strukturreformen sowie für allfällige sonstige Betriebsleistungen (z. B. für Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Qualitätssicherung) sind jeweils für ein Jahr als Fixbetrag festzulegen. Allfällige nicht verbrauchte Mittel fließen den Abteilungen für Betriebsleistungen Inland zu.

Die nach Abzug der vorangeführten Rahmenbeträge sowie des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes des Fonds verbleibenden Mittel sind für die Abgeltung von Betriebsleistungen Inland wie folgt zu verwenden:

- Abteilungen für den stationären Bereich –82%
- Abteilungen für den ambulanten Bereich –12,5%
- Abteilungen für den Nebenkostenstellenbereich –5,5%

Der Fonds ist berechtigt, Abteilungen für Leistungen, denen falsche, unvollständig dokumentierte oder unplausibel erscheinende Datenmeldungen zugrundeliegen, solange zurückzubehalten, bis die Abrechnungsbasis mit dem Fonds eindeutig geklärt ist.

Fehlerhafte Codierungen sind durch die Fondskrankenanstellen richtigzustellen.

Der Fonds hat für den Fall des Unterbleibens von Richtigstellungen eine Berichtigung in Form von Punkteabschlägen durchzuführen, wobei eine Hochrechnung der Punktekorrektur von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit der Datensätze erfolgen kann.

Bei schwerwiegenden Dokumentationsfehlern, beispielsweise im Falle wiederholter fehlerhafter Dokumentation, kann die Fondskommission zusätzliche Punkteabschläge in Höhe von maximal 100% der aus der Fehlcodierung resultierenden zusätzlichen Punkte festlegen.

Die Fondskommission kann die Abgeltung der im stationären und ambulanten Bereich erbrachten Leistungen versagen, wenn deren Erbringung von der krankenanstellenrechtlichen Betriebsbewilligung nicht erfasst ist oder mit den Zielvorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich gemäß Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung oder mit den Zielvorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes nicht übereinstimmt.

Alle Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds sind verpflichtet, dem Fonds oder den beauftragten Organen Einsicht in alle für die Abrechnung maßgeblichen Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich elektronisch gespeicherter Daten) zu gewähren, alle bezüglichen Auskünfte zu erteilen, und auf Verlangen Abschriften und Kopien von allen Unterlagen anzufertigen. Dem Fonds ist es gestattet, in den Fondskrankenanstellen Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Richtlinie für die Abgeltung von Betriebsleistungen

2.1 Abgeltung von stationären Leistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den stationären Bereich entfallenden Mittel werden zu 70% dem bundeseinheitlichen LKF-Kernbereich und zu 30% dem LKF-Steuerungsbereich zugeteilt.

Im Kernbereich erfolgt die Mittelzuteilung an die einzelnen Fondskrankenanstellen entsprechend der sich beim Scoring mit dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Genera-

tionen zur Verfügung gestellten Programm (in der jeweiligen von der Bundesstrukturkommission beschlossenen Fassung) ergebenden Anzahl der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte des jeweiligen Bezugsjahres (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen für spezielle Leistungsbereiche.

Die Aufteilung der im LKF-Steuerungsbereich verfügbaren Mittel auf die einzelnen Fondskrankenanstellen erfolgt durch Gewichtung der ungewichteten fondsrelevanten LKF-Punkte der einzelnen Fondskrankenanstellen (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) mit einem den Krankentyp berücksichtigenden Faktor. Der Gewichtungsfaktor für das a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstellen beträgt 1,0.

Die Geldwerte je LKF-Punkt sind für jede einzelne Fondskrankenanstelle unter Berücksichtigung des Kern- und Steuerungsbereiches zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Abgeltung der stationären Patienten, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden LKF-Punkte.

2.2 Abgeltung von stationären Leistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich sind die Geldwerte je LKF-Punkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je LKF-Punkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.3 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante inländische Patienten

Die auf den ambulanten Bereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstellen entsprechend der Anzahl der fondsrelevanten Ambulanzpunkte (ohne zwischenstaatliche Abrechnungen) aufgeteilt. Die Ambulanzleistungen sind von den Fondskrankenanstellen nach dem Katalog „Erfassung der Ambulanzleistungen für die Krankenanstaltenstatistik und die Abrechnung mit dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ in der jeweiligen von der Fondskommission beschlossenen Fassung zu erfassen und zu bepunkteten. Eine Gewichtung der Ambulanzpunkte erfolgt nur für die frequenzbepunkteten Leistungsbereiche dieses Kataloges. Der Gewichtungsfaktor für das a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird mit 1,2 festgelegt. Der Gewichtungsfaktor für alle anderen Fondskrankenanstellen beträgt 1,0.

Der Geldwert je Ambulanzpunkt für Leistungen, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist, ergibt sich durch Division der für den ambulanten Bereich ohne zwischenstaatliche Abrechnung zur Verfügung stehenden Mittel und der für diese Patienten abzurechnenden Ambulanzpunkte.

2.4 Abgeltung von Ambulanzleistungen für fondsrelevante ausländische Patienten

Im zwischenstaatlichen Bereich ist der Geldwert je Ambulanzpunkt in der selben Höhe abzurechnen, die sich voraussichtlich für jene Patienten ergibt, für die ein Träger der österreichischen Sozialversicherung oder ein im § 7 des Tiroler Kranken-

staltenfinanzierungsfondsgesetzes erwähnter Träger der Kranken- und Unfallfürsorge leistungspflichtig ist. Eine Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung und der sich daraus ergebenden endgültigen Geldwerte je Ambulanzpunkt wie für fondsrelevante inländische Patienten findet nicht statt.

2.5 Abgeltung von Leistungen im Nebenkostenstellenbereich

Der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zahlt an die Fondskrankenanstalten Abgeltungen für die Leistungen folgenden Nebenkostenstellen:

- Pensionen, Pensionszuschüsse
- Schulen

Die auf den Nebenkostenstellenbereich entfallenden Mittel werden auf die Fondskrankenanstalten entsprechend den für die jeweiligen Kostenstellen angefallenen Primärkosten ohne Kostenartengruppe 08 (kalkulatorische Kosten) abzüglich der Kostenminderungen aufgeteilt. Die Abgeltungen für Leistungen der Nebenkostenstellen werden vom Fonds auf Basis der Kostenrechnungsdaten des zweitvorangegangenen Jahres akontiert und auf Basis der Daten des Bezugsjahres nachverrechnet. Eine Antragstellung auf Abgeltung der Leistungen der Nebenkostenstellen durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.6 Ausgleichszahlungen

An das a. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte werden Ausgleichszahlungen für das Jahr 2001 in Höhe von 20 Mio. Schilling geleistet.

Für die anderen Fondskrankenanstalten werden für das Jahr 2001 Ausgleichszahlungen in Höhe von 40 Mio. Schilling geleistet. Diese Fondsmittel werden entsprechend den Betriebsabgängen nach dem Tir. KAG (vor Abzug der Ausgleichszahlungen) auf die einzelnen Rechtsträger aufgeteilt. Die auf den Rechtsträger entfallenden Ausgleichszahlungen sind auf die einzelnen vom Rechtsträger betriebenen Fondskrankenanstalten im Verhältnis der angefallenen Betriebsabgänge aufzuteilen. Diese Ausgleichszahlungen werden vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fondskrankenanstalten berechnet. Eine Antragstellung auf Gewährung von Ausgleichszahlungen durch die Fondskrankenanstalten ist nicht erforderlich.

2.7 Übermittlung der stationären und ambulanten Daten

Die Fondskrankenanstalten haben dem Fonds jeweils alle im laufenden Jahr angefallenen Datenmeldungen bis zum Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats zu übermitteln.

Die Codierung der medizinischen Daten einschließlich der diesbezüglichen Plausibilitäts- und Vollständigkeitsüberprüfungen ist bis zu diesen Terminen abzuschließen. Nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats sind grundsätzlich nur mehr Änderungen der administrativen Daten möglich. Werden durch eine Fondskrankenanstalt nach dem Monatsletzten des dem Abrechnungsquartal zweitfolgenden Monats Änderungen in der medizinischen Codierung vorgenommen, die nicht Error- bzw. Warningdatensätze oder über Aufforderung durch den Fonds durchzuführende Korrekturen betreffen, sind diese Änderungen dem Fonds ausführlich und im Einzelnen zu begründen. Die endgültigen Jahresdaten sind dem Fonds von den Fondskrankenanstalten spätestens bis zum 31. August des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

3. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Planungen und Strukturreformen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 Z. 2 der 15a-Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung können allenfalls Mittel für Planungen und

Strukturreformen insbesondere zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Fondskrankenanstalten geleistet werden.

Die Mittel für Strukturreformen werden grundsätzlich nur zur Förderung von Maßnahmen im extramuralen Bereich eingesetzt.

Förderbar sind Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Gesundheitsvorsorge
- Ambulante Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen
- Notarztversorgung
- Hauskrankenpflege
- Sozialmedizinische/psychosoziale Beratung und Betreuung
- Psychiatrische Betreuung
- Pflegeheime/-stationen inklusive Kurzzeitpflege

Aus Mitteln für Strukturreformen sind ausschließlich Projektträger bzw. Projektbetreiber förderbar, die gemeinnützig arbeiten, d. h. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Mittel für Planungen sind insbesondere für Planungen im Gesundheitswesen vorzusehen, die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Ebenen, Bereichen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung berücksichtigen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Konzept für den Einsatz der Mittel für Planungen und Strukturreformen.

Das Land (der Landesfonds) erstellt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Mittel für Planungen und Strukturreformen des vorangegangenen Jahres.

Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel sind dem Land (Landesfonds) vom Förderungswerber umgehend zurückzuerstatten und werden vom Land (Landesfonds) für andere Projekte bzw. Einrichtungen, die die Förderungsvoraussetzung aufgrund dieser Richtlinie erfüllen, umgewidmet.

4. Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten

4.1 Allgemein

Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten, Generalsanierungen sowie Erst- oder Ersatzanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten bedürfen als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds der Zustimmung durch die Fondskommission des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

Die entsprechenden Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Fondskommission bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

Die Fondskommission darf die Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten nur erteilen, wenn diese Vorhaben dem jeweils aktuellen österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich und dem Tiroler Krankenanstaltenplan nicht widersprechen.

Die Fondskommission hat bei der Erteilung der Zustimmung Bedacht zu nehmen auf:

- absehbare überregionale Auswirkungen des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- allfällige Alternativprojekte oder -varianten

4.2 Neu- Zu- und Umbauten einschließlich Generalsanierungen

Träger von Krankenanstalten, welche beabsichtigen, Neu-, Zu- und Umbauten bzw. Generalsanierungen durchzuführen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds

Anträge auf Zustimmung an den Fonds zu stellen. Derartige Anträge haben mindestens zu enthalten:

- Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens, inklusive Planunterlagen, soweit diese dem Projektverständnis dienen
- Ausführliche Darstellung des Zwecks und der Notwendigkeit des Investitionsvorhabens

Bei ausschließlich oder überwiegend medizinischen Zwecken dienenden Vorhaben sind auch die Kapazitätsänderungen im stationären oder ambulanten Bereich (Änderung der Anzahl der systemisierten Betten, Änderung der Anzahl der Untersuchungs- oder Behandlungsplätze), allfällige beabsichtigte besondere medizinische Behandlungen sowie allfällige besondere medizinisch-technische Ausstattungen (insbesondere medizinisch-technische Großgeräte) ausführlich darzustellen.

- Auswirkungen auf den Personalstand
- Kostenplan inklusive Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten für die Errichtung; Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten
- Finanzierungsplan

4.3 Medizinisch-technische Großgeräte

Träger von Krankenanstalten, welche die Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte beabsichtigen, haben als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds Anträge auf Erteilung der Zustimmung an den Fonds zu stellen.

Als medizinisch-technische Großgeräte im Sinne dieser Richtlinie gelten:

Medizinisch-technische Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan verbindliche Vorgaben bestehen:

- Magnetresonanz-Tomographiegeräte
- Digitale Subtraktions-Angiographieanlagen
- Coronarangiographische Arbeitsplätze (Herzkatheter-Arbeitsplätze)
- Hochvolttherapiegeräte (Linear- und Kreisbeschleuniger, Telekobalttherapiegeräte, Gamma-Knife)
- Emissions-Computer-Tomographiegeräte
- Positronen-Emissionstomographiegeräte

Medizinisch-technische Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan nur empfehlende Vorgaben bestehen:

- Computertomographiegeräte
- Stoßwellenlithotripter

Anträge auf Zustimmung zur Erst- oder Ersatzanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Art des medizinisch-technischen Großgerätes (allfällige Zusatzausstattung und Fabrikat, falls dies schon feststeht)
- Aufstellungsort
- notwendige bauliche Maßnahmen
- voraussichtliche tägliche Einsatzzeit
- personelle Auswirkungen
- voraussichtliche Investitionskosten (Beilage der Angebote, falls diese bereits vorliegen)
- voraussichtlicher laufender Betriebsaufwand
- Finanzierungsplan

Mit der Genehmigung von medizinisch-technischen Großgeräten gelten bauliche Adaptierungen, die unmittelbar durch die Großgeräteanschaffung erforderlich werden, als genehmigt.

5. Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuschüssen

5.1 Förderbare Vorhaben

Investitionszuschüsse können für Neu-, Zu- und Umbauten, für Generalsanierungen sowie für Erst- oder Ersatzanschaffungen medizinisch-technischer Großgeräte, denen die Fondskommission

die Zustimmung erteilt hat, gewährt werden. Vorhaben, die dem österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan inkl. Leistungsangebotsplanung für den stationären Bereich oder dem Tiroler Krankenanstaltenplan widersprechen, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen. Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind weiters Personalwohnungen und damit zusammenhängende bauliche Anlagen.

Investitionszuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten sowie Generalsanierungen können erst für Vorhaben ab einer Investitionshöhe von S 13.760.300,- (Euro 1.000.000,-) beantragt werden.

Investitionszuschüsse für medizinisch-technische Großgeräte können ausschließlich für die in der „Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten“ taxativ aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte gewährt werden. Bei Investitionszuschüssen für medizinisch-technische Großgeräte ist das Erreichen eines Mindestinvestitionsvolumens nicht erforderlich.

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind von den Fondskrankenanstalten spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Bezugsjahres beim Fonds einzureichen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Investitionszuschüsse wird für jedes Vorhaben von der Fondskommission festgelegt, wobei folgende Maximalförderungen möglich sind:

- 40% der Investitionsausgaben für Neu-, Zu- und Umbauten gemäß Punkt 4.2 der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten
- 70% der Investitionsausgaben für von der Fondskommission vor dem 31. Dezember 2000 als Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds genehmigte Computertomographen
- 50% der Investitionsausgaben für die in der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten unter Punkt 4.3 aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan verbindliche Vorgaben bestehen
- 40% der Investitionsausgaben für die in der Richtlinie über die Antragstellung und die Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten unter Punkt 4.3 aufgezählten medizinisch-technischen Großgeräte, für die im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan nur empfehlende Vorgaben bestehen.

5.3 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Fonds hat die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Fondskrankenanstalten zu prüfen. Auf Verlangen haben die Fondskrankenanstalten dem Fonds darüber hinaus detaillierte Unterlagen vorzulegen bzw. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten. Zu Unrecht erhaltene Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Wenn die Maximalförderung oder die von der Fondskommission festgelegte Förderung überschritten wird, sind die Überförderungen an den Fonds zurückzuzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen des tatsächlich ausgeführten Projektes zum beantragten Projekt kann der Fonds anteilige oder gänzliche Rückzahlungen der Investitionsförderungen verlangen.

Als widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse gilt auch die Zuführung zu einer für dieses Vorhaben zweckge-

bundenen Investitionsrücklage. Die Investitionsrücklagen sind spätestens drei Jahre nach Mittelzuteilung, bei medizinisch-technischen Großgeräten aber schon spätestens ein Jahr nach Mittelzuteilung, für das beantragte Investitionsvorhaben zu verwenden. Nach Ablauf dieser Frist nicht verwendete Investitionszuschüsse sind dem Fonds unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Landesregierung hat diese Richtlinien in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2001 genehmigt.

Innsbruck, 5. November 2001

Die Vorsitzende der Fondskommission: Zanon-zur Nedden

Nr. 1104 • Amt der Tiroler Landesregierung • AgrB-ZV129/201-2001

KUNDMACHUNG

des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie vom 2. Juli 1996 über die Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues in Tirol

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2001 die Änderung der Richtlinie der Tiroler Landesregierung vom 2. Juli 1996 über die Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues in Tirol (kundgemacht im Boten für Tirol vom 17. Juli 1996, Stück 29) beschlossen und zwar:

Diese Richtlinie wird dahingehend geändert, dass

a) § 3 Abs. 2 lit. d anstelle bisher

„d) Das Jahreseinkommen der Förderungswerber bzw. deren Familieneinkommen (netto) darf folgende Beträge nicht übersteigen: Bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Bewerbern S 290.000,-. Bei verheirateten Bewerbern S 390.000,-. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um S 28.000,-. Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und seines Ehepartners.“ abgeändert wie folgt zu lauten hat:

„d) Das Jahreseinkommen der Förderungswerber bzw. deren Familieneinkommen (netto) darf folgende Beträge nicht übersteigen: Bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Bewerbern € 21.500,- (S 295.846,45) bei verheirateten Bewerbern € 29.000,- (S 399.048,70). Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 2.150,- (S 29.584,65). Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und seines Ehepartners.“

b) die ersten zwei Sätze des § 6 Abs. 1 anstelle bisher

„Das Höchstausmaß des Zuschusses beträgt 20 v. H. der Gesamtkosten, höchstens S 100.000,-. Dieser Betrag kann für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um S 20.000,- überschritten werden, jedoch nur insoweit, als der Zuschuss nicht mehr als 40 v. H. der Gesamtkosten beträgt.“ abgeändert wie folgt zu lauten haben:

„Das Höchstausmaß des Zuschusses beträgt 20 v. H. der Gesamtkosten, höchstens € 7.500,- (S 103.202,25). Dieser Betrag kann für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 1.500,- (S 20.640,45) überschritten werden, jedoch nur insoweit, als der Zuschuss nicht mehr als 40 v. H. der Gesamtkosten beträgt.“

c) im § 6 Abs. 3 im ersten Satz anstelle bisher

„Unverzinsliche Darlehen können von S 50.000,- bis S 200.000,- gewährt werden.“ abgeändert wie folgt zu lauten hat:

„Unverzinsliche Darlehen können von € 3.000 (S 41.280,90) bis € 15.000 (S 206.404,50) gewährt werden.“

d) Diese Änderung der Richtlinie tritt mit dem Tag der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Innsbruck, 5. November 2001

Für die Landesregierung: Guggenberger

Nr. 1105 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/191

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl. Nr. 221/1994, wird der Termin für die Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr für die Zeit ab 18. März 2002 festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 2. Jänner 2002 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Bundesstempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 5. November 2001

Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1106 • Stadtmagistrat Innsbruck • II-BGV-05355e/2001

KUNDMACHUNG über eine Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2001, Zl. II-BGV-05355e/2001, die auf dem Grundstück 2951/23 KG Hötting befindliche Buche gemäß § 25 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33, in der Fassung LGBL. Nr. 94/2001, zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal wurde unter der laufenden Nummer 31 in das Naturdenkmalbuch des Bezirkes Innsbruck-Stadt eingetragen.

Innsbruck, 5. November 2001

Für den Bürgermeister: Hochschwarzer

Nr. 1107 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb3-0.38/61-2001

OFFENES VERFAHREN Brückeninstandsetzungsarbeiten Jahresausschreibung 2002 – Tiroler Oberland

Baumfang: Instandsetzungsarbeiten an Brücken und Galerieobjekten im Bereich Tiroler Oberland (Bezirke Innsbruck, Imst, Landeck und Reutte), unter anderem sind anzubieten: Betoninstandsetzung, Belags- und Abdichtungsarbeiten, Ergänzen und Erneuern von Brückenausstattungsteilen.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Montag, den 19. November 2001, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zimmer 320, Tel. 0512/508-4061 oder 4062 auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 500,- (€ 36,34) bezogen werden. (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich S 200,- (€ 14,53) Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 14. Dezember 2001, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 5. November 2001
Für den Landeshauptmann: Enk

Nr. 1108 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb3-L 223.0/9-2001

OFFENES VERFAHREN

Bauarbeiten für die Unterführung der L 223, Nordumfahrung Wattens, im Zuge der L 223 Fritzenner Straße

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Bau eines Unterführungsbauwerkes (Stützweite ca. 6,5 m, Länge ca. 13 m) als geschlossener Stahlbetonrahmen mit Stützmauern einschließlich Straßenbauarbeiten. Für die Aufrechterhaltung des Verkehrs ist eine Hilfsbrücke vorgesehen.

Die Anbotsunterlagen liegen ab Donnerstag, den 15. November 2001, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 320, Tel. 0512/508-4061 oder 4062 auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 500,- (€ 36,34) bezogen werden. (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse 1–3, 4. Stock, Zimmer 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich S 200,- (€ 14,53) Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 7. Dezember 2001, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 8. November 2001
Für die Landesregierung: Fraccaro

Nr. 1109 • Bundesministerium für Landesverteidigung •

Zahl: 1510/148-02/01

Das Bundesministerium für Landesverteidigung schreibt öffentlich aus:

OFFENES VERFAHREN

gemäß Zahl: 3254-0216/H/01

E-Installationsarbeiten

Ausschreibende Stelle: Heeresbauverwaltung Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Zeughausgasse 1a, 6020 Innsbruck.

Bauvorhaben: Innsbruck, AG FM Conrad, Objekt 6, Aufstockung.

Leistungsumfang: Erweiterung der Elektro-, Starkstrom-, Schwachstrom-Installationen inkl. Beleuchtung aufgrund der Aufstockung des derzeit erdgeschoßigen Objektes um zwei weitere Stockwerke.

Ausführungszeit: Jänner bis Juli 2002.

Angebotsunterlagen: bei der ausschreibenden Stelle gegen Erlag von S 200,- (€ 14,53) abzuholen bzw. per Nachnahme anzufordern (bitte Geschäftszahl angeben!).

Angebotsabgabe: 7. Dezember 2001, 11 Uhr.

Anbotseröffnung: anschließend.

Wien, 8. November 2001

Nr. 1110 • Gemeinde Axams

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage Axams, Regenwasserkanal Kreuzmoos

Baumumfang: 320 lfm Regenwasserkanal DN 400–DN 600, 650 lfm Regenwasserkanal DN 200–DN 300, 60 lfm Hausanschlusskanal DN 150, 585 lfm Trinkwasserdruckleitung DN 150 und 430 lfm Pumpendruckleitung DN 125.

Bauzeit: März 2002 bis Juli 2003 (zwei Baulose).

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können ab sofort nach telefonischer Anmeldung beim ZT-Büro Arming, Alte Landstraße 22, A-6123 Terfens, Tel. 05242/66830 oder 0664/4355110, gegen Erlag von S 2.800,- (inkl. 20% MWSt.), bezogen werden.

Die Anbote sind bis spätestens 30. November 2001, 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „ABA Axams – Regenwasserkanal Kreuzmoos“ an das Gemeindeamt Axams zu richten, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Axams, 30. Oktober 2001

Für die Gemeinde Axams: Der Bürgermeister

Nr. 1111 • Gemeinde Axams

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage Axams, Erweiterung Kugelgasse

Baumumfang: 760 lfm Mischwasserkanal DN 200 bis DN 400, 50 lfm Hausanschlusskanal DN 150 und ein Regenwasserentlastungsbauwerk.

Bauzeit: März 2002 bis Juli 2003 (zwei Baulose).

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können ab sofort nach telefonischer Anmeldung beim ZT-Büro Arming, Alte Landstraße 22, A-6123 Terfens, Tel. 05242/66830 oder 0664/4355110, gegen Erlag von S 2.800,- (inkl. 20% MWSt.), bezogen werden.

Die Anbote sind bis spätestens 30. November 2001, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „ABA Axams – Erweiterung Kugelgasse“ an das Gemeindeamt Axams zu richten, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Axams, 30. Oktober 2001

Für die Gemeinde Axams: Der Bürgermeister

Nr. 1112 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.,

Anichstraße 35, 6020 Innsbruck • TILAK-Zentraleinkauf

OFFENES VERFAHREN

Lieferung von Beatmungstribussen

Die Ausschreibungsunterlagen liegen ab sofort in der Abteilung TILAK-Zentraleinkauf auf und können gegen Erlag von

S 200,- (vorherige Bezahlung an der Kassa im Parterre des Medizinizentrums MZA) bezogen werden.

Die Angebote müssen bis spätestens 3. Jänner 2002, 9.45 Uhr, im verschlossenen Briefumschlag vorliegen.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 7. November 2001
Der Abteilungsleiter: E. Petregger

Nr. 1113 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H.,
 Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol

OFFENES VERFAHREN
Anschaffung einer Biomüll-
Entsorgungsanlage in Modulbauweise

Ausschreibende Stelle: Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol, Thurnfeldgasse 14, 6060 Hall in Tirol.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 19. November 2001 in der Verwaltung des Psychiatrischen Krankenhauses Hall, 2. Stock, von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 8.00 und 12.00 Uhr gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung über S 200,- (€ 14,53) behoben werden. Der Betrag ist bei der Kassa einzuzahlen.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis längstens 3. Dezember 2001, 9.00 Uhr, in der Verwaltung des Psychiatrischen Krankenhauses in einem verschlossenen Kuvert mit der Angabe der Firmenbezeichnung und dem Vermerk „Angebot über die Anschaffung einer Biomüll-Entsorgungsanlage in Modulbauweise“ versehen, eingebracht werden.

Angebotseröffnung: Die Angebotseröffnung findet am 3. Dezember 2001, um 10 Uhr, statt.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Hall i. T., 7. November 2001
Der Verwaltungsdirektor: Mag. Wolfgang Markl

Nr. 1114 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN
Grabungsarbeiten und Verlegung von Erdkabeln

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Geschäftsbereich Elektrizität, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Gegenstand: Grabungsarbeiten und Verlegung von Erdkabeln im Versorgungsgebiet des Geschäftsbereiches Elektrizität der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG – Jahresvertrag.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können ab sofort bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 1. Stock, Zimmer 110, gegen einen Unkostenbeitrag von S 2.000,- behoben oder als Nachnahmesendung angefordert werden (Tel. 0512/502-5201).

Abgabetermin: Die Angebote sind in einfacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 3. Dezember 2001, 11 Uhr, in der Vorstandsleitung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 2. Stock, Zimmer 209, abzugeben oder zeitgerecht an diese einzusenden.

Innsbruck, 30. Oktober 2001
Der Vorstand:
Dir. Dr. Bruno Wallnöfer eb.
Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider eb.

Nr. 1115 • TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN
 mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises,
 wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt
Lieferung und Montage
der Niederspannungsschaltanlage
für das Kraftwerk Debant I Unterstufe

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6010 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: Anfang 2002 bis September 2002.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Arbeiten in diesem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051, Pkt. 1.8, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Dienstag, den 20. November 2001, 16 Uhr.

Ausgabe der Unterlagen: ab 14. November 2001.

Angebotsabgabe: spätestens Montag, den 3. Dezember 2001, 16 Uhr, bei oben angeführter Adresse.

Die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindefrist: bis 30. Jänner 2002.

Informationen bei Herrn Manfred Biller, Tel. +43/(0)512/506-2470, e-mail: ausschreibung@tiwag.at

Die Unterlagen werden kostenlos zugesandt bzw. abgegeben.
 Innsbruck, 12. November 2001

Nr. 1116 • Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol

VEREINSAUFLÖSUNGEN

Gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, sind die nachstehend angeführten Vereine von der Sicherheitsdirektion für Tirol rechtswirksam aufgelöst worden:

„Österreichischer Backgammon-Verband“, mit dem Sitz in Volders;

„BTV-Investmentclub“, mit dem Sitz in Innsbruck;

„Tiroler Amateur Bodybuilding Verband“, mit dem Sitz in Innsbruck;

„Verein zur Rettung der Herrenhäuser“, mit dem Sitz in Absam.

Innsbruck, 7. November 2001

Für den Sicherheitsdirektor: Kreutner

GERICHTSEDIKTE

Konkursedikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 449/01 s-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 604-16727-0 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Volksbank Schwaz), ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Schwaz, lautend auf Onuoha Ogba, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 450/01 p-2

Auf Antrag der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., 6330 Kufstein, Unterer Stadtplatz 21, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 055 329 187 der Volksbank Kufstein, reg. Gen. m. b. H., lautend auf Sejid, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 451/01 k-2

Auf Antrag der Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6021 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem

Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 165 702 710 der Hypo Tirol Bank AG, ausgegeben von der Zweigstelle Kitzbühel, lautend auf Hinterholzer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. November 2001

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 453/01 d-2

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1-7, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Tarrenz, mit der Konto-Nr. 36.261.089, Kontroll-Nr. 134.468, lautend auf Georg-Roland Hasler, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. November 2001

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Die Präsidentin

KUNDMACHUNG

Jv 4550 - 5 B/01

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 29. September 2001, Jv 2680-5F/01-1, wird unter gleichzeitiger Streichung der am 29. Mai 2001 verstorbenen Legalisatorin Hedwig Lanthaler Herr Peter Lanthaler, Hotelier, 6165 Telfes im Stubai Nr. 13, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 25. Oktober 2001 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Telfes im Stubai im Gerichtsbezirk Innsbruck bestellt.

Innsbruck, 29. Oktober 2001

Die Präsidentin des Landesgerichtes:
Dr. Barbara Sparer-Fuchs e.h.

EDIKT*11 C 608/01 f*

Die klagende Partei Stadtgemeinde Innsbruck, Gebäudeverwaltung, vertreten durch Dr. G. Heinz Waldmüller u. a., Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, hat gegen die beklagte Partei Christoph Markus Zangerle, geb. am 12. September 1969, wegen Räumung zum AZ 11 C 608/01 f eine Klage angebracht.

Die 1. Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist auf den 4. Dezember 2001, 8.30 Uhr, bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal 105, anberaumt worden.

Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Herr Dr. Josef Danler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Colingasse 3, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 11
5. November 2001

EINBERUFUNG**DER VERLASSENSCHAFTSGLÄUBIGER***1 A 134/01 a*

Frau Adelheid Dudek, geboren am 15. September 1944, zuletzt wohnhaft gewesen in 9900 Lienz, Brennerleweg 22, ist am 17. April 2001 in Lienz gestorben.

Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche am 14. Dezember 2001, 9 Uhr, bei diesem Gericht, Zimmer Nr. 303, 3. Stock, mündlich oder spätestens an diesem Tag schriftlich anzumelden und nach-

zuweisen. Sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht gesicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zustehen.

Bezirksgericht Lienz, Abt. 1
31. Oktober 2001

VERSTEIGERUNGSEDIKT*E 745/01 i-14*

Am 17. Dezember 2001, um 14 Uhr, findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch 85040 Untergaimberg, EZL. 117.

Bezeichnung der Liegenschaft: Gp. 14/9, Wald im Ausmaß von 830 m².

Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind zu übernehmen: C-LNr. 1a und 2a.

Schätzwert:	S 50.270,-
Geringstes Gebot:	S 33.513,33
Vadium:	S 5.027,-

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Lienz, Abt. 3
25. Oktober 2001

MITTEILUNGEN

Tiroler Rechtsanwaltskammer, Meraner Straße 3, 6020 Innsbruck

KUNDMACHUNG**über Veränderungen in der Liste der Rechtsanwälte**

Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer gibt folgende Veränderungen in der Liste der Rechtsanwälte bekannt:

Kanzleisitzverlegungen:

- Dr. Thomas Treichl und Mag. Martin Krumschnabel, Josef-Egger-Straße 5, 6330 Kufstein.
- Mag. Herbert Schöpf, Arkadenhof – Maria-Theresien-Straße 34, Stöcklgebäude süd, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/584424, Fax 0512/584424-4, e-mail: *advokatur-dr.schoepf@aon.at*.

Verzicht per 31. Oktober 2001:

- Dr. Alois Fuchs, Landeck; gemäß § 34 (4) RAO wurde Rechtsanwalt Dr. Werner Fuchs, Malsersstraße 36a, 6500 Landeck, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Neueintragung per 1. Oktober 2001:

- Dr. Ralf Geymayer, Maria-Theresien-Straße 24, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/571811, Fax 0512/584925, e-mail: *info@greiter.lawfirm.at*, in GesbR mit den Anwälten Dr. Greiter, Dr. Pegger, Dr. Kofler & Partner.

Neueintragungen per 1. November 2001:

- Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick), Kaiserjägerstraße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/579973, Fax 0512/579973-8, e-mail: *barbist@bgnet.at*.
- Dr. Edgar Pinzger, Innstraße 1, 6500 Landeck, Tel. 05442/65390, Fax 05442/6539077, e-mail: *kanzlei@drkofler.at*; in GesbR mit Rechtsanwalt Dr. Herbert Kofler.

Innsbruck, 5. November 2001

Der Präsident: Dr. Georg Santer

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Freunde der Kandidatur Innsbruck/Tirol für Olympische Winterspiele – Pro Olympia Innsbruck/Tirol“, mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung vom 26. September 2001 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 6. November 2001

Die Obfrau: Olga Scartezzini-Pall

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Elternverein an der Volksschule Igls“, mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Igls, 7. November 2001

Der Obmann: Dr. Bernhard Eccher

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Union-Radclub Kaufhaus Tyrol“, mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 7. November 2001

Der Obmann: Johannes Schett

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Sparverein Wörgl“, mit dem Sitz in Wörgl, hat in seiner Generalversammlung freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Wörgl, 7. November 2001

Die Obfrau: Irene Natterer

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Brixentaler Kleintierverein“, mit dem Sitz in Hopfgarten im Brixental, hat in seiner Generalversammlung freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Hopfgarten i. Br., 7. November 2001

Die Obfrau: Anni Riedmann

Erscheinungsort Innsbruck

Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 00Z020021 K DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat

Internet: www.tirol.gvat/botefuertiroel

Druck: Eigendruck